

GERTRUDE LANGER-OSTRAWSKY, St. Pölten

„folgendes über mein Vermögen anzuordnen“ – Bäuerliche Testamente im Erzherzogtum unter der Enns 1780–1850*

Die Beschäftigung mit Testamenten wurde in der Geschichtsforschung bisher vorwiegend im Zusammenhang mit vermögenden Schichten gesehen. Regentinnen und Regenten, Adelige, wohlhabende Bürgerinnen und Bürger, vermögende Geistliche und Angehörige von Orden und Klöstern; sie alle hinterließen – wenig überraschend – Testamente zur Regelung ihrer letzten irdischen Angelegenheiten.¹ Die testamentarische Praxis von Angehörigen bäuerlicher oder sogar unterbäuerlicher Schichten wurde bisher aufgrund tatsächlicher oder auch nur vermuteter schlechter Quellenlage wenig erforscht.² Testamente haben im landläufigen Verständnis etwas mit Vermögen zu tun, mit Besitz und mit dessen Verteilung, Zuteilung, Aufteilung. Umso erstaunlicher ist es, dass gerade bei einer Personengruppe, der man kein reiches, signifikantes Maß an irdischen Gütern zuschreiben würde, die Praxis einer testamentarischen Verfügung, eines letzten Willens, durchaus gebräuchlich war.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Testierens und Vererbens waren regional und auch innerhalb der agrarischen Bevölkerung

Niederösterreichs sehr unterschiedlich. In einer agrarisch-bäuerlichen Gesellschaft, die häufig von Missernten bedroht war und in der Güter und Geld knapp waren, blieb nur wenig Materielles zur individuellen Disposition. Große Wirtschaften, Höfe im Einzugsbereich von Märkten oder Städten oder spezialisierte Betriebe wie etwa in Weinbaugebieten verfügten über größere Einkommensmöglichkeiten und auch mehr Bargeld als Bauernhöfe in abgelegenen, ungünstigen, wenig ertragreichen Lagen. Dieser Umstand schlägt sich auch in den erhaltenen Quellen nieder: Testamente im urbanen Bereich und in Weinbaugebieten Niederösterreichs sind in großer Zahl zu finden. Aber auch wirtschaftlich schwache ländliche Bevölkerungsgruppen hinterließen letztwillige Verfügungen, wenngleich nicht so häufig.³ Gerade diese Personengruppe war für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse. Ausgewählt wurden Testamente unterschiedlicher niederösterreichischer Grundherrschaften einer vorwiegend kleinbäuerlichen Bevölkerung, aus dem Herrschaftsbe- reich der Stiftsherrschaft Göttweig, Amtssitz Wolfstein am Gurhof, sowie der Herrschaft Fridau. Aus dem Zeitraum von 1780 bis zur Auflösung der patrimonialen Gerichtsbarkeit 1848 sind etwa 200 Testamente erhalten, die für

* Testament des Joseph Essel, 1831, NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

¹ So etwa BASTL, Tugend, Liebe, Ehre; RICHTER, Fürstentestamente; PUPPEL, Regentin.

² Ausnahmen bei KRÁL, Heiratsverträge und Testamente.

³ FEIGL, Heiratsbriefe 96.

diese qualitative Untersuchung herangezogen wurden.⁴

Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Testamentsrecht der Neuzeit flossen Vorstellungen unterschiedlicher Rechtsräume zusammen. Sowohl der Name als auch wichtige Grundsätze entstammen dem römischen Recht, doch wurde im österreichischen Raum trotz der Rezeption am althergebrachten heimischen Recht – den vielfältigen Bestimmungen des Landesbrauchs und der Landesgewohnheiten – festgehalten. Ganz deutlich zeigt dies die Rechtspraxis der Frühen Neuzeit, über das Zeitalter der Kodifikationen, ja bis über die Josephinischen Reformen und sogar das ABGB hinaus. Die Kodifikationsversuche des 16. und 17. Jahrhunderts zeigen deutlich das Aufeinanderprallen des römischen Rechts und des alten heimischen Landesbrauchs.⁵ In Österreich unter der Enns kam es im 16. Jahrhundert zu mehreren Kodifikationsversuchen, von denen aber keiner die kaiserliche Sanktion erhielt. Der bedeutendste Entwurf ist die 1573 von dem niederösterreichischen Regimentsrat Dr. Wolfgang Püdler geschaffene „Landtafel oder Landesordnung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns“.⁶ Püdler verwendete für sein Werk verschiedene Landesordnungen, Gerichtsordnungen, Statuten, und auch das Generalienbuch bei der niederösterreichischen Kanzlei und das *Consuetudi-*

narium bei der niederösterreichischen Regierung. Dieser Entwurf wurde, obwohl er nie Gesetzeskraft erhielt, gewohnheitsrechtlich anerkannt und in der Rechtspraxis wie ein Gesetz angenommen. Die Umarbeitung durch Reichart Strein von Schwarzenau und Dr. Johann Baptist Linsmayer 1595 weist vor allem bezüglich des testamentarischen Erbrechts (3. Buch „Von denen testamentlichen lesten willen und dergleichen geschäften von tods wegen“)⁷ keine bedeutenden inhaltlichen Veränderungen auf.⁸ Die Bedeutung dieses Werkes liegt vor allem in der Aufzeichnung des geltenden einheimischen Rechts, des Landesbrauchs. Es gibt damit einen Einblick in die Rechtspraxis und in gesellschaftliche Verhältnisse der Frühen Neuzeit.

Mitte des 17. Jahrhunderts kam es zu einem weiteren Entwurf einer Landesordnung, der sogenannten „Kompilation der vier Doktoren“, die einen starken Einfluss des römischen Rechts aufweist. Auch diese Fassung trat formell nie in Kraft; jedoch wurden Teile des Entwurfs als selbständige Gesetze publiziert, so 1720 die „Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament“, die bis zur Einführung des Josephinischen Erbfolgepatentes 1786 galt.

Das Recht zu vererben

Testamente stehen im Spannungsverhältnis zwischen legistischen Vorgaben einerseits und der individuellen Testierfreiheit andererseits. Grundsätzlich kam die Testierfähigkeit allen Personen jeden Standes zu, wobei die Geschlechtszugehörigkeit keine Rolle spielte, wohl aber das Erreichen eines bestimmten Alters. Seit 1753 galt für Frauen die Vollendung des 18. Lebensjahres, für Männer des 20. Lebensjahres als Altersgrenze für das Erlangen der Testierfä-

⁴ Die Fülle des Materials würde eine Erfassung mittels Datenbank wünschenswert erscheinen lassen; für die vorliegende Untersuchung wurde zunächst mittels Stichprobenverfahren eine Auswahl getroffen, die dann in weiterer Folge qualitativ analysiert und interpretiert wurde.

⁵ WESENER, Erbrecht 12.

⁶ NÖLA, Hüttnersche Sammlung, Bd. 44, 3. Buch (Von denen Testamenten auch andern schriftlichen und mündlichen letzten Willen, desgleichen von der succession ab intestato oder dem Erbrecht ohn ein Testament).

⁷ NÖLA, Hüttnersche Sammlung, Bd. 39, 3. Buch (Lithographierte Abschrift der Hs. 178 des NÖLA).

⁸ WESENER, Erbrecht 14.

higkeit. Geistige Gesundheit galt ebenfalls als eine Voraussetzung und wurde auch häufig durch Eingangsfloskeln extra betont. Galt eine Person als geistig nicht gesund, war sie von der Möglichkeit, ein Testament zu errichten, ausgeschlossen. Als testierunfähig wurden weiters auch Verschwender angesehen, sowie zum Tode oder einer sonstigen schweren Kriminalstrafe Verurteilte. Das Testamentsrecht für Angehörige von geistlichen Orden und des Adels sah eigene Regelungen vor.⁹

Testamente im Kontext von Besitzrecht, Ehegüterrecht und Erbrecht

Seit dem Spätmittelalter hatte sich im Erzherzogtum Österreich unter der Enns das Erbzinsrecht als die allgemein übliche Leiheform herausgebildet, wodurch ein erbliches Nutzungsrecht am Hof konstituiert wurde. Die jeweiligen Hofinhaberinnen und Hofinhaber konnten ihr Gut verkaufen oder auch testamentarisch vermachen. Allerdings musste für all diese Besitzveränderungen die Genehmigung der Grundherrschaft eingeholt werden, was nicht nur ein Formalakt war. Der Grundherr konnte einen ihm nicht genehmen testamentarisch designierten Erben bzw. Hofübernehmer auch ablehnen.

Eine weitere wesentliche Beschränkung der freien Verfügungsgewalt über den Hof bedeutete der Grundsatz der Unteilbarkeit, dem die Bauerngüter seitens der Grundherrn und auch des Landesfürsten seit dem 16. Jahrhundert unterlagen: Das Wohnhaus, die Wirtschaftsgebäude, die zugehörigen Hausgründe sowie alle Gerätschaften, die für die bäuerliche Wirtschaft nötig waren, der *fundus instructus*, bildeten eine Einheit, die auch im Erbgang nicht weiter zer-

splittert werden durfte. Auch nach der Aufhebung der bäuerlichen Untertänigkeit 1848 blieb der Grundsatz der Unteilbarkeit weiter bestehen, so dass beim Erbfall nur eine Person den Hof übernehmen konnte. Die Beschränkung des freien Güterverkehrs für Bauernhöfe wurde in Österreich erst mit einem Reichsgesetz im Jahre 1868 aufgehoben.¹⁰

Der wichtigste Parameter für die Norm und Praxis des Vererbens und Testierens war das Ehegüterrecht. Keine andere Rechtsnorm wirkte so entscheidend auf die Erbrechtspraxis wie die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse, denn schon im Ehevertrag waren die wichtigsten Vorentscheidungen getroffen worden, was nach dem Tod eines der beiden Ehegatten mit dem Besitz zu geschehen habe.

Die ehегüterrechtlichen Regelungen in Niederösterreich folgten im bäuerlichen Bereich seit dem Spätmittelalter vorwiegend dem Modell einer Gütergemeinschaft, also einer Vermögensgemeinschaft zwischen den Eheleuten. Das, was Braut und Bräutigam als „Heiratsgut“ bzw. „Widerlage“ in die Ehe mitbrachten, bildete in der anschaulichen Sprache der unterenrennsischen Heiratsverträge des 18. Jahrhunderts ein „gleich vermischtes Gut“;¹¹ zusammen mit dem während des Ehestandes gemeinsam erwirtschafteten, Ererbten oder Erkauften floss es in eine – dann „allgemeine“ – Gütergemeinschaft ein.¹² Als rechtliche Konsequenz des Ehevertrages wurden beide Ehepartner, Frau und Mann, zu gleichen Teilen am gemeinsamen Eigentum im Grundbuch „angeschrieben“ und hatten fortan auch die gleiche Verantwortung zu tragen. Für etwaige Verpflichtungen, Schulden, hypothekarische Belastungen etc., die auf dem gemeinsamen Eigentum lagen, wurde die Ehefrau, gleich

¹⁰ FEIGL, Erbrecht 176.

¹¹ Beispielsweise NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, fol. 443^v.

¹² Siehe dazu LANGER-OSTRAWSKY, Verheirateten der Güter 38.

⁹ FLOERMANN, Privatrechtsgeschichte 300; OGRIS, Testament.

ihrem Mann, verbindlich gemacht. Die gemeinsame Verantwortung und Berechtigung kam auch darin zum Ausdruck, dass Veränderungen am gemeinsamen Eigentum nur mit Zustimmung beider Partner vorgenommen werden konnten. So waren die Ehefrauen von Beginn der Ehe an als Miteigentümerinnen an den Liegenschaften fest verankert.

Auch die Erbrechtspraxis wurde fundamental vom vermögensrechtlichen Verhältnis der Ehegatten bestimmt. Da bis ins 18. Jahrhundert im Gebiet des heutigen Niederösterreich kaum ein gesetzliches Erbrecht existierte und die einheimischen Gewohnheitsrechte auch kein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten kannten, übernahm bis zur Ausbildung eines eigenen Ehegattenerbrechts zu Ende des 18. Jahrhunderts und dann im ABGB 1811, das Ehegüterrecht funktionell diese Rolle.¹³

Schon im Ehevertrag war einerseits die Absicherung der Witwe beziehungsweise des Witwers geregelt worden, andererseits der Transfer des väterlichen oder mütterlichen Erbes an die nächste Generation. Starb einer der beiden Ehepartner, gehörte dem überlebenden Teil die Hälfte des Eigentums, die andere Hälfte fiel im Erbweg an die Kinder. Hinsichtlich des Erbrechtes gab es keine geschlechterspezifischen Ungleichheiten – den Töchtern stand der gleiche Anteil wie den Söhnen zu. Schlechter gestellt waren uneheliche Kinder; sie hatten nur der Mutter gegenüber einen Anspruch auf den Pflichtteil.

Neben den Ansprüchen des überlebenden Ehepartners waren nach den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsgrundsätzen für den Erbfall in erster Linie die Deszendenten des Erblassers bzw. der Erblasserin zu berücksichtigen, danach die „nächsten Erben“, in den untersuchten Quellen meist als die „nächsten Befreunden“ bezeichnet, womit wohl Seitenver-

wandte gemeint waren. Aszendenten waren nach dem alten Gewohnheitsrecht von der Erbfolge ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Erbfall stellte sich in der bäuerlichen Bevölkerung vor allem die Frage, wer die Wirtschaft weiterführen sollte. Da dem überlebenden Ehepartner infolge der Gütergemeinschaft die Hälfte gehörte, wurde in der Regel der Bauernhof der überlebenden Gattin oder dem überlebenden Gatten zur Übernahme angetragen. Diese Regelung war schon 1697 im *Tractatus de Iuribus Incorporalibus* für Österreich unter der Enns festgelegt worden.¹⁴ Die zugrunde liegende Überlegung war, dass zur Übernahme und Weiterführung des Hofes diejenige oder derjenige bestimmt werden sollte, dem der größte Anteil gehörte.

Die andere Hälfte des Eigentums fiel an die erbberechtigten Nachkommen bzw. Verwandte und wurde nach einer gerichtlichen Schätzung und Abzug aller Schulden aufgeteilt. Übernahm eines der Kinder den Hof, musste es sich verpflichten, den Anteil des überlebenden Elternteils abzulösen sowie die Auszahlung der „Erbsportionen“ an die „weichenden Erben“ zu übernehmen. In der Praxis hätte eine sofortige Auszahlung der Erbanteile die an sich schon geldschwachen Bauernhöfe immens belastet, und so wurden die Ansprüche der weichenden Geschwister bis auf weiteres auf der Liegenschaft intabuliert. Im Allgemeinen wurden diese Ansprüche erst im Falle einer Eheschließung geltend gemacht. In Niederösterreich wurde das Modell des Jüngstenerbrechts bevorzugt.¹⁵ Söhne und Töchter waren bei der Auswahl prinzipiell gleichgestellt, weibliche Hofübernehmer zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen.¹⁶

¹⁴ Kaiser Leopold I., 13. 3. 1679, *Tractatus de Iuribus Incorporalibus*, IV. Titul: Von der Grund=Obrigkeit, § 16, in: GUARIENT, *Codex Austriacus* 1, 581ff.

¹⁵ FEIGL, *Erbrecht*.

¹⁶ Ebd. 162.

¹³ Vgl. BRAUNEDER, *Bäuerliches Erbrecht* 363ff.

Eine massive Veränderung brachte 1786 die „Gesetzliche Erbfolgsordnung“ Kaiser Josephs II., die eine „allgemeine für alle Stände ohne Unterschied gleiche Ordnung der gesetzlichen Erbfolge (*Successionis ab Intestato*) des freivererblichen Vermögens“ in den deutschen und galizischen Erbländern schaffen sollte.¹⁷ Die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten wurde durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, wohl aber das Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Weitere Bestimmungen betrafen die Erbberechtigung ausschließlich ehelicher Kinder, die Gleichstellung von Töchtern und Söhnen in der gesetzlichen Erbfolge sowie die Aufhebung des Mannesvorteils.¹⁸ Für den Bauernstand wurde zwischen 1787 und 1789 unter Joseph II. ein umfassendes gesetzliches Sondererbrecht erlassen, das ein echtes Anerbenrecht schuf.¹⁹ Die Intention wandte sich klar gegen das praktizierte Jüngstenerbrecht und die Rolle der wiederverheirateten Witwe respektive des Stiefvaters:

„Bei den Erbfolgen und Kuratelen des Bauernstandes ist bisher der Gebrauch bestanden, dass bei jeder Verlassenschaft, wo mehrere Kinder des Erblassers sind, das Bauerngut dem jüngsten, meistens dem unmündigen Sohne übergeben worden, und, weil die Kuratelen minderjähriger Bauernkinder fast immer dem zweiten Manne des zurückbleibenden Eheweibs, mithin dem Stiefvater der Kinder anvertraut waren, in fremde Verwaltung gekommen ist. Um nun das Vermögen unmündiger Bauernkinder vor aller Gefahr zu sichern, welcher dasselbe durch diese Gewohnheit ausgesetzt ist, besteht folgende Vorsehung: In dem Fall der gesetzlichen Erbfolge soll bei Theilung der Erbschaft zwischen mehrere Kinder das Bauerngut, oder die soge-

nannte Wirthschaft allezeit dem ältesten Sohne zufallen [...].“²⁰

Die Neuerungen dieses Erbrechts standen der jahrhundertlang geübten und bewährten Praxis diametral entgegen. Die Ehefrau wurde nun völlig von der Vermögensnachfolge ausgeschlossen. Sofern der Erblasser testamentarisch nichts anderes bestimmt hatte, sollte grundsätzlich bei mehreren vorhandenen Söhnen immer der Älteste die unteilbare Hofstelle übernehmen; Töchtern sollte das Bauerngut nur zufallen, wenn keine Söhne vorhanden waren. Auch bei Erbberechtigten außerhalb der direkten Nachkommenschaft sollten Männer gegenüber Frauen und Ältere gegenüber Jüngeren bevorzugt sein. Vor allem der gänzliche Ausschluss der Ehefrau des Verstorbenen vom Recht auf Übernahme des Hofes sowie die Einführung der Primogenitur bedeuteten einen kompletten Bruch mit der Tradition, weshalb die Durchsetzung dieser erbrechtlichen Regelungen in Niederösterreich praktisch nicht erfolgte. Schon 1790 wurden Modifikationen vorgenommen, die sich vor allem auf die relevanten Nachfolgebestimmungen hinsichtlich des Ehegatten bezogen: die traditionell starke Stellung der überlebenden Gattin bzw. des überlebenden Gatten wurde reinstitutionalisiert; beide Gatten waren nun wieder gleichberechtigt, Witwer und Witwe hatten gleichermaßen das Recht auf Hofübernahme.²¹ Weiterhin in Kraft blieben der Mannesvorzug und das Ältestenerbrecht. Dieses modifizierte Anerben- und Höferecht wurde vom ABGB 1811 nicht geändert. Auswirkungen auf die Rechtspraxis sind jedoch kaum zu erkennen. Vor allem testamentarische Verfügungen boten die Möglichkeit, die gewohnheitsrechtlichen Praktiken weiter auszuüben und auf

¹⁷ Hofdekret für die deutschen Erblände 11. 5. 1786, in: KROPATSCHEK, Handbuch 11, 776–791.

¹⁸ Erläuterungen zum Erbfolgegesetz September-Dezember 1786, in: KROPATSCHEK, Handbuch 11, 792–794.

¹⁹ FLOßMANN, Privatrechtsgeschichte 296.

²⁰ Patent für die gesamten Erblände vom 3. 4. 1787, in: KROPATSCHEK, Handbuch 13, 98–101.

²¹ Erbfolgeordnung in Bauergütern, in: Sr. Majestät Leopold II. politische Gesetze 1, 117–119, hier 118, § 6.

Elementen des „alten Landsbrauchs“ zu beharren.

Heiratsbrief und Testament

Diese beiden Vertragstypen stehen am Anfang bzw. Ende einer ehelichen Gemeinschaft und nehmen in der niederösterreichischen Rechtspraxis immer aufeinander Bezug. Eheverträge wurden nach einem Schema abgefasst, das nach den ehегüterrechtlichen Vereinbarungen auch einen Punkt umfasste, der gewisse Abänderungen durch Testament, Donation oder Kodizill ermöglichte. Der Spielraum war jedoch knapp bemessen, da eine Verschlechterung der güterrechtlichen Situation des überlebenden Ehepartners nicht zulässig war. Es durfte laut Landesordnungsentwurf „[...] dazjenige was ir [= der überlebenden conperson] einmahl vermacht und durch eheliche zusambenfügung bestattet worden wider ihren willen und zuethun nit widerumben benumen werden.“²² Sehr wohl aber stand es den Eheleuten frei, den Ehepartner zusätzlich zu bedenken:

„Schliesslichen da Eins das andere aus Ehelicher Lieb: und Treu durch Testament oder Donation fehrer betthreuen wohle, soll hieran kheinen Thail die handt gesperth sein.“²³

„[...] so aber ains oder das andere in wehrender Ehe, durch Testament oder sonsten leztwillige Disposition betreyen wolte, solle ihnen beiden in allweg freu und bevor stehen.“²⁴

Großer Bedacht wurde darauf gelegt, die Kinder nicht zu kurz kommen zu lassen. Je nach Anzahl der Kinder bestimmte sich das Ausmaß des Pflichtteils – vier oder weniger Kinder sollten

ein Drittel des gesetzlichen Erbteils erhalten, waren mehr als fünf Kinder vorhanden, betrug der Anteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Im 16. Jahrhundert wurde in den niederösterreichischen Ländern das gemeinrechtliche Pflichtteilssystem übernommen, das vor allem die Deszendenten der Erblasser betraf. Waren keine leiblichen Nachkommen vorhanden, dann waren nach dem frühneuzeitlichen Landesbrauch Geschwister und deren Kinder zu bedenken.²⁵

In der Vertragspraxis finden wir aber gegenüber Verwandten sehr differenzierte und freie Dispositionsmöglichkeiten der Erblasserinnen und Erblasser. Auf ein mögliches Erbrecht der „nächsten Befreundten“,²⁶ wie die nächsten Seitenverwandten in den Ehekontrakten genannt werden, wurde häufig nur im Kontext einer kinderlos bleibenden Ehe eingegangen und sehr individuell agiert. In kaum einem Punkt differieren Eheverträge so stark voneinander wie in diesem. Die Bandbreite reicht von einer deutlichen Bevorzugung der Seitenlinie im Falle des Todes eines der beiden Ehepartner, bis hin zum völligen Ausschluss der Verwandten von jeglichem Erbanspruch. Auf der einen Seite findet sich die Einbeziehung von Geschwistern oder deren Kindern, denen bis zu einem Drittel des Vermögens der oder des Verstorbenen zufallen sollte, im anderen Extrem wurden jegliche Verwandte ganz explizit ausgeschlossen.

So bestimmten im Jahre 1746 der Bräutigam Balthasar Haiml, Witwer, und seine Braut, die ledige Maria Schindleggerin: „In Ermanglung ehelicher Leibes Erben solle der überlebende Theil die ganze Verlassenschaft allein übernehmen und denen Freunden nicht das mindeste hinauszubezallen schuldig seyn.“²⁷

²² NÖLA, Hüttnersche Sammlung, Bd. 39, 3. Buch, 6. Titel, pag. 6.

²³ NÖLA, Schlossarchiv Aspang Hs. 1/4, fol. 7^v–8^r, 2. 6. 1697.

²⁴ NÖLA, KG St. Pölten 42/8, Herrschaftsarchiv Fridau, Hs. 25, fol. 14^v–15^r, 12. 10. 1741.

²⁵ NÖLA, Hüttnersche Sammlung, Bd. 39, 3. Buch, 8. Titel.

²⁶ GRIMM, Deutsches Wörterbuch 4, 168; LEXER, Mittelhochdeutsches Wörterbuch 3, 527.

²⁷ NÖLA, KG St. Pölten 42/8, Herrschaftsarchiv Fridau, fol. 320^v–321^r, 4. 10. 1795.

Es ist zu hinterfragen, ob bei diesen Überlegungen und deren Niederlegung in einem rechtlich verbindenden Vertrag eher ökonomische Gesichtspunkte überwogen oder ein etwaiger Konflikt mit der Verwandtschaft vorlag. Ein möglicher Grund für die eindeutige Bevorzugung des überlebenden Ehepartners konnte ja sehr wohl in der Absicht gelegen haben, eine größtmögliche wirtschaftliche Absicherung für die Witwe, den Witwer zu erreichen. Vielleicht wurden aber in diesem schmalen Bereich individueller Verfügungsmöglichkeiten auch persönliche Beziehungen zu Verwandten im wahrsten Sinne des Wortes „abgerechnet“.

Eine letzte Möglichkeit, noch einmal die – oft vor Jahrzehnten – getroffenen Regelungen zu überdenken und umzustoßen, bot der letzte Passus der Heiratsverträge, der ein Instrument zum Widerruf beinhaltete.

„Jedoch behaltet sich die Braut bevor, den Punct der Befreunden halber entweder durch Testament Codicill oder in anderen Weeg und den Bräutigam zu betreuen, aufzuheben.“²⁸ oder: „[...] soll [...], wenn aus dieser Ehe keine Kinder vorhanden wären, dessen Freunden eine Summe per 100 fl vom ganzen Vermögen hinausgezahlt werden. Uibrigens stehet ihnen frei durch Testament oder letzten Willen in Rücksicht dieses letzten Punkts zu entscheiden.“²⁹ Von dieser Option, im Testament von ursprünglich geplanten Zuwendungen an die Verwandten wieder abzugehen, wurde durchaus Gebrauch gemacht.

Im Jahr 1811 verfügte Theresia Kinningerin in ihrem Testament eine Abänderung der Bestimmungen des Heiratsvertrages und schloss damit ihre Seitenverwandten von der Erbfolge aus: „[...] so widerspreche ich dem Heuraths-kontrakt, und sage das meine Erben, nemlich

meine Geschwistern und Geschwistern-Kinder von dem hinterlassenen Vermögen keinen Theil genießen“. Stattdessen bestimmte sie ihren Ehemann zum Alleinerben und setzte ein Legat für eine Anna Maria Kirchhoferin aus, die ihr in ihrer Krankheit treue Dienste geleistet habe.³⁰

Eine ganz wesentliche Rolle spielte der Heiratsvertrag, wenn kein Testament vorhanden war. In diesem Falle sollte der hinterlassenen Witwe, dem Witwer, der Ehevertrag als Beweismittel für die Gütergemeinschaft, die *communio bonorum*, dienen, aufgrund welcher ihr/ihm die Hälfte des Vermögens zustand.³¹

Die Erbeinsetzung

Nach den Grundsätzen der gemeinrechtlichen Lehre galt als Testament nur eine letztwillige Verfügung, die eine Erbeinsetzung enthielt; andernfalls lag ein Kodizill vor.

Nach dem praktizierten Ehegüterrecht der Gütergemeinschaft wurde zumeist die überlebende Gattin, der überlebende Gatte als Universalerbe eingesetzt. Sollte ein Erbe aus den Kindern bestimmt werden, konnte prinzipiell der präsumptive Hofübernehmer aus den Nachkommen frei gewählt werden. Freilich gaben wiederum das alte Herkommen, der Landesbrauch, einen gewissen informellen Rahmen ab, und so hat sich in Niederösterreich im Großen und Ganzen das Jüngstenerbrecht in der Praxis durchgesetzt. Dieser Orientierungsrahmen musste auch immer wieder flexibel gehandhabt werden, wenn es familiäre oder individuelle Umstände erforderten. Plötzlich auftretende Veränderungen in der Familie, Todesfälle, die Chancen auf eine günstige Einheirat, individuelle Unzulänglichkeiten vorgesehener Erben konnten allgemeine

²⁸ NÖLA, KG St. Pölten, 42/8, Herrschaft Fridau, fol. 56r, Heiratsvertrag aus dem Jahr 1769.

²⁹ NÖLA, KG St. Pölten, 42/8, Herrschaft Fridau, fol. 346v, Heiratsvertrag aus dem Jahr 1799.

³⁰ NÖLA, KG Krems, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Verträge und Testamente, Kart. 1144.

³¹ GRENECK, *Theatrum Iurisdictionis* 267.

Richtlinien als unbrauchbar für die familiären Strategien erscheinen lassen. Unverheiratete und/oder kinderlose Personen, Frauen und Männer, die ohne Verwandte waren, bestimmten ihre Erbin, ihren Erben, nach eigenen Kriterien.

Der Vorgang des Testierens

Die Abfassung von Testamenten unterlag in der Rechtspraxis keiner verbindlichen Form. Im Mittelalter hatte der heimische Landesbrauch eine Vielzahl von Testamentsformen entwickelt – nebeneinander finden sich Siegelurkunden, eigenhändige Testamente, mündlich oder schriftlich vor dem Dorfrichter, Markt- oder Stadtrat errichtete Testamente oder auch Notariatsurkunden. In der neuzeitlichen Rechtsentwicklung kam es zu starken Impulsen durch die Übernahme römisch-gemeinrechtlicher Grundsätze.³² Die Formvorschriften der Reichsnotariatsordnung von 1512 wurden vom heimischen Landesbrauch modifiziert und abgeschwächt, vor allem die Anzahl sowie das Erfordernis der persönlichen und gleichzeitigen Anwesenheit der Zeugen, wenn die Testatorin, der Testator das Testament eigenhändig unterschrieben und gesiegelt hatten, wurde entschärft. Eine spezielle Eigenheit des österreichischen Rechts blieb die Möglichkeit, das Testament an die Zeugen zu schicken und sie mit „Petzeteln“ um die Unterfertigung zu ersuchen.³³

In der Rechtspraxis machten vor allem Ehepaare von der Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten, Gebrauch. In diesen letztwilligen Verfügungen bestimmten beide Eheleute gemeinsam, was und wie viel sie ihren Kindern, Verwandten oder anderen Personen hinterlassen und auch, was sie einander letztwillig zuwenden wollten. „[...] Haben wir uns bei-

de, Georg Teufner und Anna Maria meine Ehwirthin [...] entschlossen, unser zeitliches Gut, [...] folgendermaßen zu vertheilen.“³⁴

Auch gemeinsame Testamente von Geschwistern waren üblich. So bestimmten einander die Schwestern Elisabeth Wilthum und Anna Maria Haftnerin zu Universalerbinnen; der Stiefsohn der Elisabeth Wilthum wurde mit einem Legat bedacht.³⁵

Testamente konnten schriftlich niedergelegt oder mündlich vor Zeugen dargelegt werden, entweder im privaten Umfeld vor Zeugen oder öffentlich, etwa in der herrschaftlichen Amtsstube oder beim Notar.

Ein eigenhändig geschriebenes – holographes – Testament war auch ohne Zeugen gültig, wenn es von der Testatorin oder dem Testator selbst unterzeichnet wurde, doch konnten gerade in der ländlichen untertänigen Bevölkerung die wenigsten lesen und schreiben. Der Landesordnungsentwurf für Niederösterreich weist im 16. Jahrhundert auf diesen Umstand hin: „Als auch auf dem land under denen personen die ihrer feld- und anderer arbeit obligen die schreiberei nit fast breuchig [...]“,³⁶ und Franz Joseph Greneck bemerkt 1752 in seinem „*Theatrum Iurisdictionis Austriacae*“, einem Handbuch für Gerichtsstellen und grundherrschaftliche Kanzleien, dass meistens „der Erblasser des Schreibens unwissend oder unfähig sey [...]“.³⁷ Wie die überlieferten Testamente zeigen, war noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts bei der bäuerlichen Bevölkerung, vor allem in weiter

³⁴ NÖLA, KG Krems, 84, Stifthserrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1144, 1807.

³⁵ NÖLA, KG Krems, 84, Stifthserrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1144, 1829.

³⁶ NÖLA, Hüttnersche Sammlung, Bd. 39, 3. Buch, 4. Titel, pag 3.

³⁷ GRENECK, *Theatrum Jurisdictionis* 267. Greneck war Kaiserlicher Hofadvokat und schuf mit diesem Werk eine Kompilation von Gesetzen und Verordnungen als Handbuch für Gerichtsstellen und grundherrschaftliche Kanzleien.

³² OGRIS, Testament.

³³ FLOßMANN, *Privatrechtsgeschichte* 324.

abgelegenen Gebieten, der Alphabetisierungsgrad nach wie vor recht gering. Zur Abfassung eines Testamentes musste eine schreibkundige Person beigezogen werden – etwa der Schullehrer. Die Niederschrift wurde dann von der Erblasserin, dem Erblasser eigenhändig unterschrieben und musste von Zeugen durch ihre Unterschrift, mit ihrem Siegel oder Petschaft, bestätigt werden. Die nötige Zahl der „erbethenen Zeigen“ war uneinheitlich geregelt, jedoch waren mindestens zwei Zeugen nötig. Nach dem Landesordnungsentwurf des 16. Jahrhunderts sollten Frauen – sowohl Ehefrauen, Witwen als auch Unverheiratete –, die ihr Testament nicht selbst schreiben und unterschreiben konnten, um ein Siegel oder zwei Petschaften mehr beibringen als Männer.³⁸ Dieser geschlechterspezifische Passus ist im 18. Jahrhundert nicht mehr zu finden.³⁹ Als Zeugen finden sich häufig der Ortsrichter und Mitglieder der örtlichen Honoratiorenschicht.

Nicht selten war sogar ein „Namensunterschreiber“ nötig, der für die schreibunkundige Person unterzeichnete, da noch ein halbes Jahrhundert nach Einführung der Allgemeinen Schulpflicht viele Menschen nicht einmal ihren Namen schreiben konnten. Dies betraf vor allem Frauen im ländlichen Bereich, die noch seltener zum Schulunterricht gehen konnten als Burschen – viele von ihnen konnten ihre Unterschrift nur durch drei Kreuze ersetzen.

Der geringe Alphabetisierungsgrad war aber keineswegs ein Hindernis für die Abfassung wichtiger Dokumente, stand doch ein herrschaftlicher Beamtenapparat zur Verfügung, wovon offensichtlich besonders die Frauen Gebrauch machten, denn für sie hätte sonst der höhere Grad an Analphabetismus eine besondere Barriere bedeutet.

Grundherrschaft und Vertragspraxis

Testamente wurden häufig im direkten Kontext der Herrschaftsverwaltung errichtet. In der herrschaftlichen Kanzlei saßen schriftkundige, mit den Gesetzen, Formularen und Floskeln vertraute Amtsträger. Sie gossen alle Abmachungen in wohlgesetzte Worte, die die Lebensumstände der Frauen und Männer, der Untertaninnen und Untertanen ganz wesentlich beeinflussten: Hier fixierten Braut und Bräutigam vor der Eheschließung ihre güterrechtlichen Abmachungen, wurden Grundbuchseinträge getätigt, Schenkungen bestätigt und Kaufverträge geschlossen. Auch die letzten Dinge im Leben – die Abfassung und Beglaubigung bzw. Sicherung von Testamenten – kamen in diesen Kanzleien zur Sprache. Letztwillige Verfügungen wurden durch die grundherrliche Kanzlei beurkundet und in Herrschaftsbücher eingetragen oder im Original aufbewahrt, wobei im Bedarfsfall Abschriften hergestellt werden konnten. Das Verlesen von Testamenten im Rahmen der Durchführung von Verlassenschaftsabhandlungen gehörte ebenfalls zum Aufgabenbereich des Herrschaftsverwalters. Ein Testament konnte aber auch direkt vor der Obrigkeit errichtet werden, wobei die Testatorin, der Testator den letzten Willen vor Zeugen zu Protokoll gab.

Das Interesse der Grundherrschaft war einerseits ein finanzielles – jede Vertragsunterzeichnung in der herrschaftlichen Amtsstube war zu vergebühren, jede Abschrift wurde extra berechnet. Weiters hatte die Herrschaft mit der Praxis der Vertragsabschlüsse unter den Augen des Herrschaftsbeamtentums auch eine Möglichkeit der sozialen Kontrolle über die Untertaninnen und Untertanen. Nicht zuletzt war das klassische Instrument der Rechtssicherheit mit dem Abschluss von Verträgen beim Amtsträger und Verwahrung der Vereinbarungen in der Amtskanzlei bzw. dem Archiv gegeben. Sowohl die beteiligten Parteien als auch der Grundherr

³⁸ NÖLA, Hüttnersche Sammlung, Bd. 39, 3. Buch, 3. Titel, pag 3.

³⁹ GRENECK, *Theatrum Jurisdictionis* 267.

als für Sicherheit und sozialen Frieden seiner Untertanen und Untertaninnen zuständige Institution konnten im Konfliktfall die Vereinbarungen überprüfen. Schon im Entwurf der Landesordnung für Österreich unter der Enns war diese Sicherungsfunktion durch die Obrigkeit thematisiert worden:

„Und weiln sich mermals begibt daz die testament und andere lezte willen mitler zeit verlegt verloren zerrissen [...] auch etwo durch prunst und anderer unfall zu verderben khumen, [...] so wöllen wir daz hinfür bei allen und ieden in unsern im land nachgesetzten obrighaiten ordentliche testamentpüecher gehalten und darin alle derlei lezte willen zu ewiger gedechtnuß eingeschrieben werden [...]“⁴⁰

Wie sehr die Obrigkeit darauf bedacht war, eindeutige Verhältnisse herzustellen, zeigt die Instruktion an den Herrschaftsverwalter der Herrschaft Lamberg aus dem 18. Jahrhundert: Hier werden Organe der Gemeinde aufgefordert, aktiv einzugreifen, um die Abfassung eines Testaments zu bewirken, und danach das Dokument unverzüglich in der Amtskanzlei sicherzustellen:

„In Sachen Deren Vornehmenden Inventuren, Schätz- und Abhandlungen

Damit bey vornehmung deren inventuren um so verlässlicher fürgegangen, und so nach die erforderliche abhandlung geschlichtet werden möge.

Will erforderlich seyn, daß bey einer jeden gemeinde, wann ein hauß vater oder mutter auf den todt beth lieget und annoch bey gesunden vernunft sich befindet, der richter, oder sonstiger gemeinde vorsteher nebst noch zweyen anderen unpartheyischen wohl verhaltenen männern sich zu denselben verfügen, ihn zu bekenning deren activ und passiv schulden, dann zu errichtung einer leztwilligen disposition (die-

⁴⁰ NÖLA, Hüttnersche Sammlung, Bd. 39, 3. Buch, 12. Titel, pag. 5.

se seye *hernach in vim codicilli testamenti scripti vel nuncupativi* gestellet) ermahne, und sodann nach erfolgten hinscheiden des testatoris also gleich die behörige ordentliche sperr vornehme, hierauf bey der amts canzley nebst mitbringung des etwa verhandenen leztwilligen geschäfts die ungesaumte anzeige mache.“⁴¹

Damit erhielt auch ein mündliches Testament eine starke öffentlich-rechtliche Komponente, da die Zeugen den Letzten Willen vor die Obrigkeit zu bringen hatten. Den Vorgang veranschaulicht ein Testaments-Protokoll, das 1831 in der Amtskanzlei der Herrschaft Hollenburg aufgenommen wurde.

„Testaments- Protokoll 2. März 1831

Aufgenommen auf der Amts-Kanzley der Hft. Hollenburg m.d. Testam.zeugen Jakob Winterer Franz Schiffler und Leopold Dietl über d. leztwillige Anordnung d. zu Thallern verstorbenen Franz Haringer, zu Folge Ersuchschreiben der löbl.Stiftshft. Göttweig d. 15. Feb. 1831 Nr. 57 jud.

Der zu Thallern verstorbene Franz Haringer ersuchte mich Franz Schiffler bey Gelegenheit einer ärztlichen Visite ich solle mit Jakob Winterer u. Leop. Dietl zu ihm kommen, damit er seine leztwillige Anordnung rechtgiltig aussprechen könne. Wir verfügten uns demnach am 8. Jänner d.J. gleichzeitig zu ihm in sein Hause, wo er bey voller Vernunft und ohne fremde Aufforderung seinen letzten Willen folgendermaßen eröffnete:“⁴²

Geplant – unter akuter Todesdrohung?

Die Bedingungen und Umstände, unter denen ein Testament abgefasst wurde, waren so vielfäl-

⁴¹ NÖLA, Instruktion, Herrschaftsarchiv Lamberg, Hs. 94, fol. 77^v-78^r.

⁴² NÖLA, KG Krems, 84, Stifths herrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

tig wie die Personen selbst, die ihre letzten Verfügungen treffen wollten, und deren Lebensumstände. Im Quellenkorpus der Testamente finden sich ausgefeilte, wohlüberlegte, formal gut aufbereitete, von kundiger Hand geschriebene letztwillige Verfügungen ebenso wie hastig hingeworfene Zeilen ohne jegliche Floskeln.

Obwohl keine Formvorschriften für das Testament bestanden und nur der letzte Wille des Erblassers eindeutig erwiesen werden musste, weisen doch „geplante“ Testamente, die noch ohne großen Zeitdruck abgefasst wurden, eine gewisse standardisierte Form auf, die sich an traditionellen Urkundenelementen orientierte. Diese Schriftstücke wurden von kundigen Personen aufgesetzt und ausgeführt. Eindrucksvolle Sprache, der Einsatz eines bestimmten Kanons von Formulierungen und Floskeln sowie ein durchdachter und durchkomponierter Aufbau zeichnen diese Testamente aus. Den Eingangsbestimmungen folgten die Gründe für die Erstellung, sodann der distributive Teil, der die eigentliche Verteilung des Erbes betraf, sowie letztlich die Schlussbestimmungen.⁴³

Die Testamente beginnen mit einer Invokation, in der Regel mit der Anrufung der Heiligen Dreifaltigkeit, in einigen Fällen auch der Gottesmutter Maria, die den letzten Willen in den Kontext von Religion und Jenseitsvorstellungen stellte. Danach folgten Überlegungen zur Endlichkeit des menschlichen Daseins, zur Gewissheit des Todes und zur Ungewissheit der Todesstunde: „Überzeugt, daß der Tod einen jeden Menschen gewiß ist, die Stunde desselben aber ungewiß ist.“ So wie Barbara Flatzhardin 1812 ihre „arme sündige Seele in die Hände und grundlose Barmherzigkeit unseres Herrn und Erlösers Jesus Christi; dann in die Vorbitt der allerheiligsten Himels Königin Maria und aller lieben Heiligen und auserwählten Gottes“⁴⁴ be-

fahl, übereigneten auch andere Frauen und Männer ihre Seele dem Herrn.

Als ein durchgängiges Muster von Frömmigkeit und Jenseitsvorstellungen findet sich dieser Passus in den untersuchten Testamenten aber nicht. Auch in Testamenten, die Verfügungen zu Seelenmessen oder fromme Vermächtnisse enthielten, fehlt oft dieses Element. Es ist sehr schwierig, aus diesen Formulierungen Rückschlüsse auf etwaige religiöse Vorstellungen zu ziehen. Wir wissen nicht, welchen Einfluss die verschiedenen Schreiber hatten, wieweit gleichsam vorgefertigte „Textbausteine“ zum Einsatz kamen.

„Den Körper aber vermache ich der Erde“.

Wichtig war den Testatoren und Testatorinnen auch festzulegen, mit welchen Feierlichkeiten das Begräbnis stattzufinden habe. Die meisten bestimmten den „halben Kondukt“, ein Begräbnis 2. Klasse mit dem Geläute von drei Glocken, Musikanten und 6 Trägern. Manche wiederum verzichteten auf alles Gepränge und gaben sich mit einem Begräbnis 3. Klasse zufrieden.⁴⁵

Die Ausgangspunkte der letztwilligen Verfügungen lassen sich auf drei Grundsituationen zurückführen: Die allgemeinsten Überlegungen und Formeln beziehen sich auf die Erfahrung des Altwerdens und das damit verbundene Nachlassen der physischen Kräfte. „Nachdem ich die Gewissheit des Todes, und die Vergänglichkeit des Irdischen woll zu Gemüte geführt, aber auch zugleich weis, dass derselbe gewiß, die Stunde aber ungewiß ist, so habe ich mich bei etwas abnehmenden Leibs Kräften [...] entschlossen, folgendes in Betref meines Vermö-

⁴³ KRÄL, Heiratsverträge und Testamente 483.

⁴⁴ Testament der Bäuerin Anna Flatschard, 1812, NÖLA, KG Krems, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte

Wolfstein am Gurhof, Verträge und Testamente, Kart. 1144.

⁴⁵ LUCA, Landeskunde 322.

gens zu veranstalten.“⁴⁶ Die konkrete Erfahrung einer schweren Krankheit war ein starkes Motiv: „An heut zu Ende gesezten dato und Tag, bin ich Theresia Haringer entschlossen, meinen letzten Willen, und Anordnung zu bestimmen und fest zu setzen. Ich bin jetzt noch bey guten Verstand, bin aber durch Alter, und kränkliche Umstände so sehr entkräftet, daß ich vielleicht den Tod gar bald zu gewarten habe.“⁴⁷ Schwere Krankheiten, die das Ende nahe erscheinen ließen, bewegten nicht nur alte Leute zum Abfassen eines Testamentes, sondern auch junge Leute.

Schwangere Frauen waren sich wohl immer der drohenden Gefahr bewusst, bei der Geburt eines Kindes zu sterben. So erklärte Babette Nischl 1817 vor der bevorstehenden Geburt Ihres Kindes:⁴⁸

„Letzter Wille

Da ich mich schon einige Zeit nicht in besten Gesundheitszustande befinde, und bei meiner herannahenden Entbindung vielleicht Gefahr laufen könnte, mein Leben zu verlieren, so sehe ich mich verpflichtet, aus besonderer Liebe zu meinem Ehegatten für den möglich unglücklichen Fall nachfolgende letztwillige Anordnung zu treffen.“

Ein wesentlicher Punkt, der ja auch die Gültigkeit des Testamentes betraf, war die Versicherung, dass die Testatorin, der Testator den letzten Willen bei vollkommener geistiger Gesundheit kundtat. Danach folgten in der Regel die einzelnen Punkte, die die Erbeinsetzung oder einzelne Vermächtnisse oder Verfügungen be-

trafen. Ein formelhafter Schlusspassus dieser Testamente bestand in der Anrufung der (Grund)obrigkeit, die Ausführung und Einhaltung dieses letzten Willens zu garantieren. So schrieb Anna König 1813 in ihrem Testament: „Ich bitte demnach eine löbl(iche) Herrschaft, diesen meinen letzten Willen gnädigst gelten zu lassen.“⁴⁹

Diese beiden ersten Testamentsgruppen lassen noch eine geplante schriftliche Regelung mit genügend zeitlichem Spielraum zu. Nur hier finden sich die typischen Elemente und Formeln aus dem Urkundenwesen, und man kann die Kunstfertigkeit der verschiedenen Schreiber in deren Anwendung deutlich erkennen.

Anders verhält es sich mit jenen Testamenten, die unter plötzlicher Todesbedrohung *ad hoc* aufgestellt und zumeist vor Zeugen mündlich errichtet wurden. Diese Gruppe unterscheidet sich von den ersten beiden häufig (aber nicht immer) durch Fehlen der Formelsprache, hier sind die Absichten der Erblasser knapp formuliert und es geht nur um die materiellen Verfügungen, die Disposition der Vermögenswerte.

Mündliche Testamente bedurften vor allem der Anwesenheit von Zeugen, um Rechtsgültigkeit zu erlangen. Als Zeugen durften nur Männer, nicht aber Frauen fungieren. Der Landesordnungsentwurf für Niederösterreich nennt deren fünf,⁵⁰ das *Theatrum Iurisdictionis* Mitte des 18. Jahrhunderts zwei bis drei Männer.⁵¹ Diesen sollte die Testatorin oder der Testator den letzten Willen klar und deutlich kundtun und sie bitten, diesen vor der Obrigkeit auszusagen und zu bezeugen. Der Inhalt des Testamentes musste dann innerhalb einer bestimmten Frist, meist

⁴⁶ Testament des Leopold Neusser, Markt Furth, 7. 2. 1800, NÖLA, KG Krems, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Verträge und Testamente, Kart. 1144.

⁴⁷ Testament der Theresia Haringer, Thallern, 25. 12. 1830, NÖLA, KG Krems, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Verträge und Testamente, Kart. 1145.

⁴⁸ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof,, Kart. 1254.

⁴⁹ Testament der Anna König, Grünau, 22. 3. 1813, NÖLA, KG Krems, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Verträge und Testamente, Kart. 1144.

⁵⁰ NÖLA, Hüttnersche Sammlung, Bd. 39, 3. Buch, 4. Titel, pag. 1, 257.

⁵¹ GRENECK, *Theatrum iurisdictionis* 276.

von 30 Tagen, „publiciert“, den Erben bekannt gegeben werden.

Religiöse Aspekte lassen sich zumeist nur in den sorgfältig geplanten und eigenhändig geschriebenen bzw. unterzeichneten Testamenten finden. Die Sorge um das Seelenheil kommt in mündlichen Testamenten, die später schriftlich dokumentiert wurden, kaum vor. Im Allgemeinen wurde in den Testamenten die Seele Gott anvertraut, ein christlich-katholisches Begräbnis erbeten und die Abhaltung einer bestimmten Anzahl von Messen in der zuständigen Pfarrkirche verfügt. An frommen oder wohlthätigen Stiftungen finden sich fast ausschließlich solche an das unter Joseph II. 1783 eingeführte Pfarrarmeninstitut, an das fast zwangsweise Gaben abzuführen waren, bzw. an den Schulfonds.

Ein recht auffallender Befund zeigt sich in der Geschlechterproportion der Testatorinnen und Testatoren.⁵² Die Testamente und letztwilligen Verfügungen stammen etwa zu zwei Drittel von Frauen, zu einem Drittel von Männern, ein Rest entfällt auf gemeinsame Testamente von Ehepaaren.⁵³ Frauen bedachten in ihrem letzten Willen einen breiten Personenkreis – Kinder, Geschwister, Verwandte, Patenkinder, Dienstboten und auch ehemalige Dienstleute wurden beteiligt. Manchmal begründeten die Frauen ihre Zuwendungen durch das Hervorheben einer bestimmten Beziehung oder auch einer Leistung – etwa die Pflege im Krankheitsfall. Die Verteilung der persönlichen Habe wurde sehr differenziert organisiert. Im Vergleich zu Testamenten von Männern stand auch ein viel reicherer Bestand an persönlichem Besitztum, dem Wert zugemessen wurde, zur Verfügung. Frauen vererbten neben Hauswäsche vor allem Klei-

dungsstücke, Röcke, Hemden, und Tücher. Eine recht gut situierte Frau muss Stefanie Barth gewesen sein, die 1818 verfügte: „Meiner Schwester Eleonore sollen Ein Hundert Gulden in baaren Geld, dann einen wallisennen Rock einen weissen sommerbiquettenen Rock, die mittlere neiche Hauben, ein Vortuch, zwölf Stück Hemden, Sechs Stück Halstüchel, ein Stück Leintuch gebühren“.⁵⁴ In der bäuerlichen Bevölkerung finden sich so wohlhabende Frauen, die Kleidung aus Seide oder gar Schmuck besaßen, selten. Genauere Beschreibungen der zu hinterlassenden Habe fehlen – meist heißt es nur schlicht „das Bettgewand“, „die Wäsche“ oder „der Rock“.

Der Handlungsspielraum der Testatorinnen und Testatoren war bezüglich des unteilbaren Erbinshofes in materieller Hinsicht restriktiv vorgegeben und ließ keine Modifikationen zu. Individuelle Testierfreiheit bestand hinsichtlich des Vermögens, das außerhalb des Bauernhofes stand: Überländgründe, Vieh, das eigene Bett, Kleidung, Schmuck und persönliche Wertgegenstände. In den Testamenten verfügten die Menschen über ihren persönlichen Besitz, dessen freiere Disponibilität doch außerhalb der strengen Logik der Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hofes stand, von der die Existenz der Familie abhing.

„sollen meine Kinder gleich gemacht werden“ – Testamente als Instrumente der Verteilungsgerechtigkeit

Der Wunsch nach Regelung der irdischen Vermögensverhältnisse unter dem Gesichtspunkt der Konfliktvermeidung ist ein wesentliches Motiv für die Abfassung eines Testaments. Die

⁵² Bezogen auf die Testamente der Stiftsherrschaft Göttweig, Wolfstein am Gurhof, Kart. 1144 und 1145.

⁵³ Das Sample der 200 Testamente erscheint mir nicht ausreichend, um eine tiefere Analyse dieses Sachverhaltes auszuführen, wozu es der Untersuchung eines Kontrollgruppen-Quellenbestandes bedürfte.

⁵⁴ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1144.

Landesordnung weist ganz nachdrücklich auf mögliche Zwistigkeiten hin, die entstehen, „[...] weil der abgestorben selbst sich hernach nicht erclärn khan, allerlei disputat erregt werden und daraus langwürige rechtsstritten erwachsen.“⁵⁵ Sowohl eine implizite Vorstellung von einem „richtigen“, also konfliktfreien Zustand der Ordnung, als auch allgemeines Erfahrungsgut schlug sich in dieser Begründung nieder. Der Kernpunkt vieler Testamente ist der grundlegende Konflikt, der beim Absterben einer Generation fast unausweichlich zu sein schien. Das Wissen um den Zündstoff, den das zu verteilende persönliche Erbe für die nächste Generation bildete, war eine große Sorge der Eltern.

Sowohl die gesetzliche Norm als auch die Praxis der ungeteilten Besitzweitergabe schufen eine klare Ungleichbehandlung: nur eine oder einer konnte Haus und Hof ungeteilt übernehmen bzw. erben. Jedoch bestand innerhalb der gesetzten Norm der Anspruch, doch zu einem gewissen Gleichheits- und Gerechtigkeitsprinzip zu gelangen: Wenn der überlebende Ehepartner – Witwe oder Witwer – in das Besitzrecht eintrat, was meist der Fall war, stand den Kindern die Hälfte bzw. ein Drittel des Vermögens zu gleichen Teilen zu, unabhängig vom Geschlecht. Übernahm eines der Kinder den Hof, sollten die „weichenden Erben“, die Geschwister der Hofübernehmerin, des Hofübernehmers den gleichen Anteil am Hof in barem Geld erhalten, das bei einer gerichtlichen Schätzung oder einem (fiktiven) Verkauf des Bauerngutes lukriert worden wäre.

Die Herstellung von „Gerechtigkeit“ konnte durch weitere testamentarische Verfügungen, Kodizille, erreicht werden. Dazu standen Vermögenswerte zur Disposition, die sich auf den „privaten“ Besitz des Erblassers bezogen. Dazu gehörten – neben Bargeld, das aber auf Bauern-

höfen selten vorhanden war – vor allem die sogenannten „Überländ“-Grundstücke, die nicht fix mit dem Haus verbunden waren. Auch Äcker, Wiesen, Weingärten, und Wälder, die nicht durch einen Ehekontrakt in die Gütergemeinschaft einbezogen worden waren, sondern im ausschließlichen Eigentum eines der Elternteile verblieben waren, wurden dazu verwendet, die Kinder zu beteiligen, die sich selbst eine Existenz schaffen mussten oder dazu aufgrund von Krankheit oder Gebrechen gar nicht in der Lage waren. „Da meine Tochter Katharina nicht im stande ist ihr Brod mehr zu verdienen, weil sie Stockblind ist, so ist mein gänzlicher willen dass dieser Katharina, soll nun 100 fl. mehr bekommen, als die andern Kinder, und auch ein Beth [...].“⁵⁶

Erben und soziales Netzwerk

Der in den Testamenten genannte Personenkreis geht weit über jenen hinaus, der aus anderen Quellen zu fassen ist. Von einer ländlich-agrarischen Bevölkerung, die kaum lesen und schreiben konnte, sind kaum (Selbst-)Zeugnisse erhalten, die Hinweise über die Beziehungen zu Kindern, Verwandten und auch anderen Personen des Lebensumkreises geben könnten. Auf der Ebene der Testamente ist ein Netz von sozialen Beziehungen fassbar, das Verwandte und Nichtverwandte miteinbezieht. Der Personenkreis umfasst die Ehepartnerinnen und Ehepartner, leibliche Kinder und vor allem Enkelkinder, auch Stiefkinder ebenso wie Ziehkinder, Schwestern und Brüder sowie deren Kinder. Darüber hinaus werden auch Dienstleute, Mägde und Knechte sowie Personen in den Testamenten genannt, deren Beziehung zu den Erblasserinnen und Erblassern aus dem Testament

⁵⁵ NÖLA, Hüttnersche Sammlung, Bd. 39, 3. Buch, Vorrede.

⁵⁶ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1144, Leztwillige Disposition der Barbara Berklin, Bäurin, 1808.

nicht klar hervorgeht. Die „Zuwendung“ zu einzelnen Personen, die in den Testamenten bedacht werden, wird klar von folgenden Kriterien bestimmt: Verwandtschaft und Gehorsam, emotionale Parameter, Beziehung durch Übernahme einer Patenschaft (Tauf- oder Firmkind), und ganz wesentlich, die Leistung besonderer Dienste.

„nach ihrem Verdienst und Verhalten“ – Gehorsam und Wohlverhalten

Ganz deutlich wird aus den letztwilligen Verfügungen, dass eine bestehende Blutsverwandtschaft allein kein Kriterium dafür war, im Testament bedacht zu werden. Gerade gegenüber den Kindern tritt eine ganz klare Erwartungshaltung entgegen – Töchter und Söhne sollten den Eltern gegenüber „Wohlverhalten“ zeigen, und dieses erwartete Verhalten wurde an den Normen gemessen, die die ältere Generation für die Jüngeren setzte: Immer wieder wurden Gehorsamkeit und „gute Aufführung“ gefordert und eingefordert.

1835 verfügte Elisabeth Gruber, dass ihr Sohn Michael um 20 Gulden mehr erben sollte als seine Schwester: „[...] weil er durch die ganze zeit, seinen Eltern gehorsam sey gewesen, 20 fl. C.M., mehrer zu ererben, als die Elisabeth.“⁵⁷

Nicht nur vergangenes, überprüfbares Wohlverhalten wurde belohnt, sondern auch erst zu erbringendes: 1833 vermachte der kinderlose Joseph Weidlinger, der seine Gattin zur Universalerin eingesetzt hatte, der Tochter einer Schwester seiner Frau ein Legat, das diese erst

mit 20 Jahren, „und wenn sie sich gut aufgeführt hat“ empfangen sollte.⁵⁸

Diejenigen Kinder, die sich gut verhalten hatten, konnten mit zusätzlichem Erbe rechnen; Abweichungen von diesen Verhaltenserwartungen oder „Ungehorsam“ konnte sogar mit Erbzug sanktioniert werden.

Als besonders prononciertes Beispiel, das aber inhaltlich für viele andere steht, sei die Präambel des Testaments des Ehepaares Georg und Anna Maria Teufner aus dem Jahre 1807 zitiert:

„[...] haben wir uns [...] entschlossen, unser zeitliches Gut, unter unsere Kinder, nach ihren Verdiensten und Verhalten, [...] folgendermaßen zu vertheilen [...] Erstlich unsere Tochter Anna Maria hat laut Hausübergab an den Kaufschilling der 4000 fl nur 3000 fl zu bezahlen, weil ihr als ein Heurathgut 1000 fl abgerechnet werden.

Zweytens von unseren freyen Überländgründen gehört der Anna Maria der Acker im Rottersdorfer Oberfeld pr 100 fl.

Drittens, eben auch der Acker im Großruster Feld pr 100 fl.

Viertens, ist ihr der Weingart im Rottersdorfer Gebürg ganz geschenkt.

Fünftens bekömmt unsere Tochter Barbara zum Heurathgut 1000 fl und

Sechstens gehört ihr der Überländacker im Rottersdorfer Unterfeld pr 100 fl und

Siebtens gehören ihr die zwey Acker im Stazingerfeld pr 100 fl eben

Achtens ist der Barbara das 4tl Weingart im Herzogenburger Gebürg, so wie auch der Zehend, welchen wir zum Theil zu genießen haben frey geschenkt.

Neuntens unsere Tochter Maria Anna, weil sie sich wider unseren Willen verheurath, und uns

⁵⁷ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

⁵⁸ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

auch immer zuwider gehandelt hat, bekommt 5 fl.“⁵⁹

Während die beiden „wohlgeratenen“ Töchter Anna Maria und Barbara ein Vermächtnis im Wert von 1200 Gulden erwarten konnten, wurde Maria Anna mit 5 (!) Gulden abgespeist, was eine klare Bestrafung für ihre von den Eltern unerwünschte Heirat war und auch klar als solche begründet wurde.

Eine Eheschließung gegen den Willen der Eltern war ein aus dem österreichischen Landesbrauch stammender Enterbungsgrund, der allerdings nur Töchter betraf. Heirateten sie vor Erreichung des 25. Lebensjahres wider den Willen ihrer Eltern, konnten sie von diesen enterbt werden.⁶⁰

Die Verpflichtung zur „guten Aufführung“ schloss auch das „Wohlverhalten“ gegenüber der Wirtschaft im Arbeitsleben ein – die Mithilfe am Hof war eine selbstverständliche Forderung, der gegenüber persönliche Wünsche zurückzustehen hatten. So verfügte im Jahre 1834 Anton Hauser in einem der wenigen eigenhändig geschriebenen Testamente: „Das die Anna Maria Meine Toter welche sie unerbar und ausgelassen verhalten hat, auch hat sie der Vatter und Stief Mutter verlangt sie solt zu Haus bleiben um ihre Wirtschaft leiten zu richten und die Wirtschaft zu verbessern sie aber nein und wolte zu Haus nicht bleiben, und weil sie den Willen des Vatter nicht thut so solt sie nach seinen tod nur 100 fl.W.W. sag hunder gulden W.W. zu fordern haben und kan ihr nicht allen Recht nich mer gehören.“⁶¹

Es stellt sich die Frage, inwieweit Testamente als Quellen für emotionale Beziehungen zwischen Menschen in Frage kommen und welcher Aus-

sagewert ihnen zukommt.⁶² Testamente sind ja keine Selbstzeugnisse, in denen die Testatorinnen und Testatoren ihr Selbst, ihre Gefühle und ihr Erleben bewusst in den Mittelpunkt einer schriftlichen Darstellung rücken.⁶³ Die Formelhaftigkeit dieser Rechtsdokumente, der Einfluss der Vielzahl von Personen, die im Kontext dieses Rechtsaktes eine Rolle spielten – als Zeugen, als Schreiber, als Namensunterzeichner, ja auch die unterschiedlichen Amtsschreiber und deren persönlicher weltanschaulicher und auch beruflicher Hintergrund – all diese Faktoren lassen nur ganz vorsichtige Aussagen über emotionale Aspekte zu. Vielleicht stellten aber gerade diese wenig individuellen Formeln Ausdrucksmöglichkeiten für Menschen zur Verfügung, die die emotionale Qualität ihrer Beziehung zu anderen überhaupt nicht hätten artikulieren können. Am ehesten lassen sich Zuneigung oder auch Dankbarkeit aus den Testamenten erschließen: Immer wieder wurde als Begründung für die Einsetzung der Ehefrau, des Ehemannes zur Universalerin, zum Universalerben, auf die gute Beziehung zwischen den Eheleuten hingewiesen: 1831 setzte Franz Haringer seine Ehefrau Katharina als Universalerin ein, „weil sie mir immer getreu und redlich zugethan war“.⁶⁴ Welche emotionalen Qualitäten hinter diesen Formeln stehen, ist schwierig zu deuten, da es sich doch um eine recht häufige und standardmäßige Formulierung handelt. Aber doch lässt sich hinter diesen Topoi eine allgemeine Vorstellung vermuten, welche Art einer Beziehung zwischen Ehepaaren voneinander erwartet wurde – zumindest ein stabiles und ehrliches Zueinanderhalten.⁶⁵

⁶² Siehe dazu TREPP, Gefühl oder kulturelle Konstruktion 88; MEDICK, SABEAN, Einleitung.

⁶³ Siehe dazu KRUSENSTJERN, Selbstzeugnisse.

⁶⁴ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

⁶⁵ Siehe dazu auch SIGNORI, Vorsorgen, Vererben, Erinnern 94f.

⁵⁹ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1144.

⁶⁰ NÖLA, Kaiserliche Patente, 22. 2. 1614.

⁶¹ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1144.

Selten, aber dann umso berührender, sind Passagen in den sonst recht formalisierten Testamenten, die echte Zuneigung ausdrücken. „Setze ich zum Haupterben meines sämtlichen Vermögens mit Inbegriff meines Wohnhauses, meine einzige Tochter Theresia Bergerin, welche ich außer der Ehe mit meiner Gattin Barbara erzeugt habe, als Leibeserben. Gott lasse es ihr noch viele Jahre nach meinem Ableben in Gesundheit genießen, denn sie hat sich jederzeit als eine gute Tochter gegen mich betragen.“⁶⁶

Als Ignaz Fentz 1834 dieses Testament zugunsten seiner außerehelichen Tochter verfasste, setzte er damit auch eine ungünstige erbrechtliche Regelung außer Kraft. Uneheliche Kinder waren ja nur gegenüber ihren Müttern, nicht aber den Vätern erbberechtigt. Diese Regelung konnte aber durch testamentarische Verfügungen, wie die obige, umgangen werden.

Ein interessanter Befund ist, dass auch den Großeltern eine gute Beziehung zu den Enkeln wichtig war und eine fehlende Anerkennung als massive Kränkung erfahren und als Fehlverhalten empfunden wurde. 1832 enterbte Magdalena Lanzberger ihre Enkelin, „weil sie mich niemals als ihre Großmutter anerkannt welches mir sehr wehe gethan hatte“,⁶⁷ und 1834 schloss Maria Anna Schöbinger ihren Enkelsohn vom Erbe aus, „[...] weil er sich niemals um sie [=Erblasserin] gescheret, noch weniger als Andl anerkannt hat“.⁶⁸

Diese „Anerkennung“ als Ahne war offensichtlich so wichtig, dass Konflikte in der Eltern-Kind-Beziehung sich nicht auf die Beziehungen zu den Enkelkindern ausweiten mussten. Die soziale Sanktionierung – aus welchen Gründen sie auch immer erfolgte – wurde nicht auf alle

Generationen ausgedehnt. Das bereits erwähnte Ehepaar Johann Georg und Anna Maria Deyfner hatte zwar die eigene Tochter Maria Anna enterbt, die Kinder dieser Tochter aber wiederum in die Familie „hereingeholt“: „[...] ihre zwey Kinder aber

Zehntens bekommen zum Andenken von ihren Ähnl jedes 100 fl zusammen 200 fl.“⁶⁹

Die Erinnerung, das Andenken an die Vorfahren war ein so zentraler Wert, dass gegenüber den Enkelkindern, die aus dieser eigentlich unerwünschten Verbindung hervorgegangen waren, die Sanktionierung aufgehoben wurde.

Verpflichtungen, die aus der Rolle als Patin oder Pate eingegangen worden waren, schlugen sich ebenfalls in der Berücksichtigung im Testament nieder. Bei Durchsicht der Quellen entsteht der Eindruck, dass die Erfüllung der Paten- bzw. „Göden“-Rolle bei Frauen eine größere Rolle gespielt hat als bei Männern.

„die letzte Treu“ – Einforderung intergenerationaler familiärer Unterstützung

Familiäre Solidarität im Alter und in Krankheit wurde zwar erhofft, konnte aber offensichtlich nicht immer vorausgesetzt werden. Ein zu erwartendes Erbe konnte vom Erblasser als Druckmittel eingesetzt werden, um sich für die Zukunft Unterstützung in der Familie zu sichern: Deshalb haben in den Testamenten die Personen einen besonderen Stellenwert, die sich in Krisensituationen wie Krankheit und Pflegebedürftigkeit um die Erblasser angenommen haben oder annehmen sollen.

1831 vermachte Josef Hofbauer seinem Schwiegersohn und dessen Frau mehrere Weingärten und nahm als Bedingung dafür das Versprechen

⁶⁶ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

⁶⁷ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

⁶⁸ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

⁶⁹ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

des Schwiegersohnes in das Testament auf: „[...] so lange ich leben als Schwieger Vater zu ernähren, in meinen Alter, oder in einer Krankheit verfallen sollte, durch den Chirurgus brauchen lassen, und betreuen und alle Mühe anwenden, und kurz alle Kösten und Auslagen bestreuten [...].“⁷⁰

Die Solidaritätsleistungen in der Familie wurden durchaus gewürdigt: 1831 setzte Magdalena Posch ein besonderes Legat für ihren Sohn aus, „weil er sich während meiner kränklichen Zeit über mehr als 2 Jahre für mich und meine noch 2 kleineren Kinder, die eben ihr Brot nicht verdienen konnten, so treu, fleißig und rechtschaffen für uns gesorgt hat“.⁷¹

Ein besonders wichtiger Passus betrifft diejenigen Personen, die die „letzte Treue erweisen“ – einen Dienst, den sich alte Menschen in einer Zeit ohne institutionalisierte Altersversorgung durch eine Verfügung im Testament garantieren zu lassen versuchten. Die Versorgung und Wartung bis zum Lebensende, die Pflege im Krankheitsfall bildete ein stark von Ängsten und Befürchtungen besetztes Gebiet. Nicht jeder alte Mensch konnte darauf zählen, in der letzten Lebensphase von der eigenen Familie betreut zu werden. 1807 setzten der Kleinhäusler Ander Lindner und seine Frau Anna Maria in ihrem gemeinschaftlichen Testament ihre „Befreunde“ Anna Wielandin als Alleinerbin ein, „[...] wenn sie uns in unsern mühseligen Leben beystehen, und die letzte Treue erweisen wird.“⁷² Damit widerriefen sie ausdrücklich die Bestimmung ihres Ehekontrakts, nach der ein Fünftel ihres Vermögens an die Verwandten fallen sollte. Häufig war aber zum Zeitpunkt der Abfassung des Testamentes noch gar nicht geklärt, wer

dieses letzte Auffangnetz vor dem Tode bieten würde, und so bedachten die Testatorinnen und Testatoren diejenige Person, die diese Leistung einmal erbringen sollte, mit einem bestimmten Legat oder setzten sie sogar als Universalerbin oder Universalerben ein. Aus einigen Testamenten wird ersichtlich, dass es sich auch beim Vorhandensein leiblicher Kinder um eine nicht verwandte Person handeln kann, die diese „letzte Treue“ leistet. Dabei weisen solche Arrangements nicht unbedingt auf Konflikte zwischen Eheleuten oder den Generationen hin, die zu einer solchen Regelung, der Pflege durch eine fremde Person, führten; denn in der gleichen Verfügung, mit der die „Auswärterin“ oder eine gleichzusetzenden männlichen Person testamentarisch bedacht wurde, erhielten auch die leiblichen Kinder ansehnliche Legate oder wurde die Ehefrau als Universalerbin eingesetzt: Franz Haringer bestimmte in seinem mündlichen Testament: „[...] 6. Vermache ich der Elisabeth Fischer von Krustetten für ihre Auswartung in meiner Krankheit und für ihr Zeitversäumnis eine Vergüttung von 40 fl. C.M., welche ihr aber erst in einem halben Jahr nach meinem Todt bezahlt werden sollen. 7. Setze ich meiner hinterlassenen Ehewirthin Katharina, weil sei mir immer getreu und redlich zugethan war, zur Universal-Erbin, zu meinem gesamten nach Abzug der Legate und Gerichtskosten, überbleibendes Vermögen.“⁷³

Eher selten sind Vertrauensbeweise der Art zu finden, wie sie Theresia Haringerin 1830 ihrer Tochter Theresia, die sie mit einem Legat bedenkt, entgegenbringt: „Da ich ohnehin von meiner Tochter Sorgfalt und Treue gegen mich überzeugt bin, so habe ich gar kein Bedenken, daß sie mir meine letzte Treue thun wird.“⁷⁴

⁷⁰ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

⁷¹ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

⁷² NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1144.

⁷³ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

⁷⁴ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

Wenn keine leiblichen Erben vorhanden waren, wurden vor allem die Ehepartner als Universal-erben bestimmt. Die persönliche Kränkung durch die Kinderlosigkeit und das Bedauern dieses Faktums werden in einer Formelsprache ausgedrückt, die die Nachkommenschaft als Gnade Gottes ansieht und das Fehlen eigener Kinder in einen tieferen Sinnzusammenhang mit den unergründbaren Plänen Gottes zu stellen versucht. Im Testament des Inwohners Jakob Bauer heißt es: „[...] da mich aber der Allmächtige mit keinen Leibeserben zu beglicken nach seiner unendlichen Weisheit für gut befunden hat, so soll zur Universalerbin Mein Liebes Weib Anna Maria eingesetzt seyn.“⁷⁵ Erst in weiterer Folge wurden Verwandte, vor allem Geschwister und Geschwisterkinder, als Alleinerbinnen und Alleinerben eingesetzt.

Resumee

Letztwillige Verfügungen von Frauen und Männern aus ärmeren ländlichen Schichten sind zwar seltener zu finden als jene aus höheren städtischen Gesellschaftsschichten, bedürfen aber gerade deswegen einer näheren Betrachtung. In diesem Beitrag wurden qualitative Aspekte dieser Quellengattung angeschnitten, eine quantifizierende Längsschnittuntersuchung ist noch ein Desiderat.

Testamente als Rechtsdokumente geben Aufschluss über Rechtsnormen, vor allem aber zeigen sie Rechtspraktiken und deren Verhältnis zueinander. In den untersuchten niederösterreichischen Quellen einer bäuerlich-agrarischen Population zeigt sich, wie wesentlich vor allem das Ehegüterrecht die Testamentspraxis beeinflusste, indem der Punkt der Vermögensnachfolge bereits durch den Ehevertrag vorweggenommen worden war. Diese Testamente zeigen,

wie innerhalb eines vorgegebenen rechtlichen Rahmens individuelle Bedürfnisse und Wünsche der Testatorinnen und Testatoren strategisch umgesetzt wurden. Sie zeigen den Spielraum, aber auch die Grenzen von Frauen und Männern, die ihren letzten Willen kundtaten. Sie geben Einblick in Geschlechterverhältnisse, Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse und ermöglichen durch die Nennung konkreter Personen im Kreis der Erben auch Rückschlüsse auf außerfamiliale Beziehungsnetze.

Testamente haben eine ökonomische Dimension ebenso wie eine soziale: Erbschaften nehmen auf soziale Beziehungen ebenso Einfluss wie auf gesellschaftliche Strukturen.⁷⁶ Das Rechtsinstrument der Testamente stellt eine der Möglichkeiten dar, über Eigentum zu verfügen, um Vermögenstransfer zwischen den Generationen vorzunehmen, aber auch zwischen nicht verwandten Personen, die aufgrund vielfältiger sozialer Beziehungen den Erblasserinnen und Erblassern nahe standen. Über diese materiellen Verfügungen der Testamente wurden aber auch ganz wesentlich die Beziehungen zwischen den Menschen, seien sie nun Mitglieder der Familie oder nicht, strukturiert.⁷⁷

Die Wirkungsmacht der letztwilligen Verfügungen ist eine endgültige: Sie wurden für eine Zeit getroffen, in der die Testatorin, der Testator nicht mehr am Leben ist, eine Zeit, in der nichts mehr zurückgenommen, modifiziert, abgeschwächt, adaptiert werden kann – sie sind der „letzte Wille“. Zuwendungen im materiellen Sinn können auch immer als Zuwendungen im emotionalen Bereich gelesen werden. Testamentarische Verfügungen erscheinen zugleich als Bewertungs- und Sanktionsmedium den Personen gegenüber, die im letzten Willen genannt werden: Die Einlösung oder Nichteinlösung von erwartetem Verhalten wird über das Instrument

⁷⁵ NÖLA, KG Krems, 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1145.

⁷⁶ BECKERT, Unverdientes Vermögen 25ff.

⁷⁷ Siehe dazu GOODY, Einleitung 3.

des Testaments belohnt oder bestraft. So zeigen sich materielle Transferleistungen, wie sie durch testamentarische Verfügungen begründet wurden, auch als Abrechnung mit der jüngeren Generation. Die Herstellung von „Gerechtigkeit“ zwischen den Erben ist dabei ein wesentlicher Aspekt.⁷⁸

Zwiespältig erscheint im untersuchten Quellenkorpus die Interpretation von religiösen Aspekten, da verbalisierte Ausdrücke von Frömmigkeit fast ausschließlich in eigenhändig geschriebenen oder unterschriebenen Testamenten zu finden sind, kaum jemals bei mündlichen letzten Willen. Zur Erforschung der materiellen Kultur bäuerlicher und unterbäuerlicher Schichten tragen sie im Untersuchungsraum wenig bei außer der allgemeinen Erkenntnis, dass wenig persönliche Habe vorhanden war, die es zu verteilen galt.

Der schriftliche Niederschlag dieser Testamente ist durch einen spezifischen Blickwinkel gegenüber den Personen gekennzeichnet, die in diesen Quellen genannt werden. Die Menschen sind dabei in einem quasi öffentlich-rechtlichen Raum situiert – wir treffen auf sie bei der Abwicklung eines zentralen Rechtsgeschäftes. Nur sehr mittelbar kann hinter der Amtssprache die handelnde Person ausgemacht werden. So sperrig diese Dokumente zunächst im Hinblick auf Fragen der inter- und intragenerationalen Beziehungen erscheinen, so ist es doch möglich, hinter der juristisch dominierten Verwaltungssprache einen Blick auf die authentischen handelnden Personen, deren Lebensumstände, Beziehungen, Handlungsmuster und Motive zu werfen. Testamente können in diesem Zusammenhang auch als Ego-Dokumente gelesen werden, in denen Frauen und Männer Auskunft

über sich selbst und ihren spezifischen gesellschaftlichen Kontext geben.⁷⁹

⁷⁸ LANGER-OSTRAWSKY, *Bäuerliche Testamente* 265–280.

⁷⁹ Siehe dazu SCHULZE, *Ego-Dokumente* 420.

Anhang

Beispiele für Testamente aus dem ländlichen Raum des Erzherzogtums Österreich unter der Enns/Niederösterreich

NÖLA, KG Krems, 84/64, Stiftsherrschaft Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof, Kart. 1144 (s. Abb.)

„Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gott des Vaters, Sohns und heiligen Geistes, Amen

Haben wir uns beide, Georg Teufner und Anna Maria meine Ehwirthin bey unsern hohen Alter, erschöpften Leibeskraften, bey guten und gesunden Vernunft, auch guten Wissen und Gewissen, nach Übergab unserer Wirthschaft an unsere Tochter Anna Maria, um nach unserm Tod allen Streitigkeiten vorzubeugen, entschlossen, unser zeitliches Gut, unter unsere Kinder, nach ihren Verdienst und Verhalten, mit Zuziehung der erbettenen Zeugen, folgendermaßen zu vertheilen, als

Erstlich unsere Tochter Anna Maria hat laut Hausübergab an den Kaufschilling der 4000 fl nur 3000 fl zu bezahlen, weil ihr als ein Heurathgut 1000 fl abgerechnet werden.

Zweytens von unseren freyen Überländgründen gehört der Anna Maria der Acker im Rottersdorfer Oberfeld pr 100 fl.

Drittens, eben auch der Acker im Großruster Feld pr 100 fl.

Viertens, ist ihr der Weingart im Rottersdorfer Gebürg ganz geschenkt.

Fünftens bekommt unsere Tochter Barbara zum Heurathgut 1000 fl und

Sechstens gehört ihr der Überländacker im Rottersdorfer Unterfeld pr 100 fl und

Siebtens gehören ihr die zwey Acker im Stazingerfeld pr 100 fl eben

Achtens ist der Barbara das 4tl Weingart im Herzogenburger Gebürg, so wie auch der Ze-

hend, welchen wir zum Theil zu genießen haben frey geschenkt.

Neuntens unsere Tochter Maria Anna, weil sie sich wider unseren Willen verheurath, und uns auch immer zuwider gehandelt hat, bekommt 5 fl, ihre zwey Kinder aber

Zehntens bekommen zum Andenken von ihren Ähnl jedes 100 fl zusammen 200 fl.

Eilftens bekommt die Anna Maria Heitingerin, wegen ihrer treuen Dienstleistung und guten Aufführung zu einem Andenken 50 fl.

Zwölftens, müssen nach unseren beiden Absterben 50 fl auf heil. Messen für unsere armen Seelen bezahlet werden.

Dreizehtens was nach unsern beyden Absterben von unsern Vermögen, es sey liegend oder fahrendes Gut, übrig bleibt, haben unsere beede Töchter, Anna Maria und Barbara Teufner, zu gleichen Theil zu theilen, ohne daß eine die andere bevortheile, und die vorbeschriebenen Bedungniße pünktlich und genau zu erfüllen, und welches wir unterzeichnete unsere löbl. Herrschaft als Abhandlungsinstanz, demütigst bitten.

Daß dieß unser ernstlich- und letzter Willen ist, haben wir zur bekräftigung, nebst unser eigenhändigen Unterschrift, die zween unterschriebenen Zeugen bittlich ersuchet, daß sie diesen unsern letzten Willen, eigenhändig unterschreiben und fertigen, wieder alle Anfälle Schützen, und in Erforderungsfall mit einen körperlichen Eid bekräftigen können und sollen.

Geschehen zu Fugging am 24ten Juny 1807

John. Georg Deyfner

+ Annä Maria Deyfnerin

Michael Keischner als gebetener Zeig

Georg Auger als erbetener zeug“

**NÖLA, KG Krems, 84/64, Stiftsherrschaft
Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof,
Kart. 1145**

„Testament

Ihm Nahmen der heilisten Dreyfaltkeit Gott
Vatter Sohn H. Geist Amen.

Nachdeme ich dich Gewisheit des Todes und
die Zergänlichkeit des Todes alles irdische Lage
zu Gemüth habe aber auch weiß, das der Tod
gewiß die Stund dessen ungewiß ist, so habe ich
bey immer etwas abnemenden Leibs Kräften
jedoch bey gesunden Verstand mich entschlossen,
um alle Streitigkeiten nach meinen Ableben
vorzubeigen folgendes bewilliget und ange-
ordneth.

Das die Anna Maria Meine Toter welche sie
unerbar und ausgelassen verhalten hat, auch hat
sie der Vatter und Stief Mutter verlangt sie solt
zu Haus bleiben um ihre Wirtschaft leiten zu
richten und die Wirtschaft zu verbessern sie
aber nein und wolte zu Haus nicht bleiben, und
weil sie den Willen des Vatter nicht thut so solt
sie nach seinen tod nur 100 fl. W.W. sag hunder
gulden W.W. zu fodern haben und kan ihr nicht
allen Recht nich mer gehören den mein Weib
Theresia hat mir ein gutes Heyratsgut zu ge-
bracht so kert nicht allen Recht Meiner und
Meines Weib toder Josepha.

Und wie dieses Testament in der H. Dreyfal-
tigkeit angefangen ist Ende ich das selbe auch
und bitte auch die löbliche Abhandlungs Instanz
das selbe wider alle Einwendungen zu schützen.

Und wan es als ein zirloses Testament nicht
angenommen werden köne Doch als ein Kondi-
zil, oder Schengung des todes wegen gelten zu
lassen zu diessen End habe ich diese bey Gutter
Vernunft mit Reicher Überlängung Erritet Letz-
willige Anornung nich nur selbst eingehändiget
Unterscriben sondern auch Drey Eigens hirzu
ersuchte Zeugen

Signatum Mauer den 27 Dezember 1824 Anton
Hauser

Anton Einsenhuber Ersuchter Testaments Zeug
Karl Fischer Ersuchter Testaments Zeug
Adam Lechner Ersuchter +++ Testamentszeug“

**NÖLA, KG Krems, 84/64, Stiftsherrschaft
Göttweig, Gülte Wolfstein am Gurhof,
Kart. 1145**

1.

„Testament !

Ich Ignatz Fentz, halte es für meine Pflicht, bey
meinem herannahenden Alter, obwohl Gott sey
es gedankt, bey guter Gesundheit und völliger
Geisteskraft, auf dem Fall meines Ablebens mein
Haus zu bestellen, und zur Abwendung übler
Folgen, wegen meines durch göttliche Gnade
erworbenen Vermögens, zeitige Verfügung zu
treffen.

Der Nahme des Herrn sey gelobt! Amen!

1tens. Setze ich zum Haupterben meines sämtli-
chen Vermögens mit Inbegriff meines Wohn-
hauses, meine einzige Tochter Theresia Bergerin,
welche ich außer der Ehe mit meiner Gattin
Barbara erzeugt habe, als Leibeserben. Gott lasse
es ihr noch viele Jahre nach meinem Ableben in
Gesundheit genießen, denn sie hat sich jederzeit
als eine gute Tochter gegen mich betragen.

2tens. Vermache ich dem Kinde, Mariana Fentz,
welches meine Tochter Theresia Bergerin in
ihrem ledigen Stande auch erzeugt hatte, 12 fl.
C.M. mit dem ferneren Bedeuten, daß dieser
Betrag pr. 12 fl. K.M. dem genannten Kinde nach
meinem Ableben bey dero betreffenden löbl.
Herrschaft binnen einen Vierteljahre, gegen ge-
setzliche Zinsen für selbe von meinem hinterlas-
senen Vermögen, erlegt werden muß; jedoch
bleibt es dem Kinde ihrer Mutter unbenommen,
und frey, von diese angelegten 12 fl. K.M. das
jährlich entfallende Interesse, bis eintrettenten
Majorehnjahren der Marianna Fentz zu genie-
sen, oder selbe zu belassen. Übrigens sollte das
Kind Mariana Fentz noch vor ihrer Mutter The-
resia Bergerin versterben, so fällt auch dieses

Vermächtniß pr. 12 fl. K.M. nebst Zinsen ihrer Mutter als Eigenthum anheim.

3tens. Aber bestimme ich vor allem anderen, daß von meinem hinterlassenen Vermögen, gleich nach meinem Absterben [Freilassung] fl. K.M. für mich auf heilige Messen bey der alhie-sigen Pfarr bezahlt werden müssen.

Diese meine letzte Willensmeinung habe ich wohl bedächtlich, und bey gesunder Vernunft in Gegenwart der dazu erbetenen Zeugen niederschreiben lassen, unterzeichnet und besiegelt.

Sign. Markt Gansbach den 12ten Juny 1831.

Franz Millauer als Erbethener Zeig

Michael Ekhart als Erbettener Zeug

Franz Damhofer als Erbettener Zeig

Ignatz Fentz als Fader

[Rückseite] Dieses verschlossen zu Gericht gebrachte Testament ist heute eröffnet und gerichtlich kundgemacht worden und ist mit dem Bey-saze bey der Registratur aufzubehalten, dass auf Anlangen Abschriften zu ertheilen seyen.

Stiftgericht Göttweig den 29. Juli 1834.“

2.

„Testament

In Nahmen der allerheiligsten und unzertheilten Dreyeinigkeit Gott des Vatters, des Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen.

Nachdem ein jeder Mensch sterblich ist, die Stunde des Todes aber ungewiß, so habe ich mich Elisabeth Wilthum zwar bey meinen erreichten Alter, jedoch bey gesunden Muthe und gutten Verstande, entschlossen, um alle Streitigkeiten, die sich nach meinem Tode ergeben möchten, zu verhintern, meine letzte Willensmeinung in Betracht meines Vermögens hiermit fest zusetzen; Wie auch meine Schwester A. Maria Haftner und zwar

Erstens; Empfehlen wir Gott den Herrn unsere Selle, der sie uns gegeben, den Leib aber der Erde, aus der wir gekommen sind und soll von uns beide Schwestern die Gott zum ersten von

der Welt abrufft mit halb Kondukt ohne allen geprenge, nach christkatholischem Gebrauche, beerdigt werden.

Zweytens: Sollen nach dem Tode von uns beide Schwestern die Gott zum ersten abrufft auf heil. Messen 15 fl, zum Armeninst. 5 fl., zum Schul-fond 4 fl. W.W.

Drittens: Vermache ich Elisabeth Wilthum meinen Ziehsohn Johann Gussenbauer 200 fl W.W.

Viertens: Da die Erbeinsetzung das Wesentlichste eines Testamentes ist, mich aber Elisabeth Wilthum der Almächtige mit keinen Leibeserben zu beglücken nach seiner unentlichen Weisheit für gut befunden hat, so soll nach Absterben der Schwester Elisabeth Wilthum die Schwester A. Maria Haftner als Universalerbin über das ganze Vermögen eingesetzt sein, und mit meinem hinderlassenen Vermögen als ihren Eigenthume nach Willkür schalten und Walten können. Solte aber die A. Maria Haftner eher sterben so soll die Elisabeth Wilthum über ihr ganzes Vermögen als Universalerbin eingesetzt sein.

Fünftens: Schliessen wir beide Schwestern unsere letzte Anordnung in Nahmen der allerheiligsten und unzertheilten Dreyeinigkeit, so wie wir dieselben angefangen haben, und ersuchen eine löbl. Abhandlungstelle, dieselbe wieder alle Einwendung zu schützen und in Vollzug zu bringen.

Sechstens: Zu diesen Ende haben wir diese unsere letzte Willensmeinung wohl bedächtlich und bey gesunder Vernunft nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch die dazu erforderlichen Zeugen gebührend ersuchet, das sie diesen unseren letzten Willen mit ihrer eigenen Handschrift, und gewendlichen Petschaft gleichfals fertigen mochten.

Geschehen Palt, den 4ten Juny 1829

+++ Wielthum Elisabeth

Franz Holtermann als Namensunterschreiber und ersuchter Zeig

Ana Maria Haftrin

Anton Schober als ersuchter zeig

Ignatz Hirschmüllner als namensunder Schreiber und zeug

[Rückseite] Dieses verschlossen überreichte Testament wurde heute eröffnet und in unser Endesgefertigter Gegenwart gerichtlich kundgemacht, ist aufzubehalten und hervon auf Anlangen Abschriften zu ertheilen. Stiftgericht Göttweig den 25. Juny 1832.“

3.

Ich Anna Maria verehelichte Bruckner zu Wolfenreith verordne als meine letztwillige Anordnung, daß mein Sohn Michael Bruckner, indem derselbe ohnehin schon 1000 fl. w.w. als Heurathgut erhalten hat, nach meinem Absterben von meinem Vermögen, so lange die übrigen Kinder nicht auch diesen Betrag erhalten, nichts mehr erben soll. Mithin haben nur die übrigen sechs Kinder: nämlich: Johann Stigler, Maria Anna, A. Maria, Joseph, Rosalia, und Theresia nach meinem Absterben von den mir vorbehalten Uiberländgründen zu erben. Meine Tochter Theresia soll nebstdem noch, ich sterbe früh oder spät, die jüngere Kuh im stahl zu besonderen Legat erhalten. Wenn aber die genannten sechs Kinder auch jedes auf 1000 fl. w.w. von väterlicher oder mütterlicher Seite kommen sollten, und noch einiges Vermögen übrig bliebe, dann hat auch wieder mein Sohn Michael zu gleichen Theilen mit zu erben, Diese meine Anordnung soll nach meinem Tode als Testament volle Gültigkeit haben deswegen habe ich mit einem Nahmen eigenhändig unterschrieben.

Wolfenreith den 26. May 1829

Anna Bruckner

Paul Hump(elstetter) als erbethener Zeug

Johann Prantner

Vinzenz Herz als Zeug

Nachträglich verordne ich noch, daß meine Tochter Theresia, weil sie mir meine letzte Treue thut, zweyhundert Gulden w.w. als ein freyes Legat erhalten und dann mit den übrigen Kin-

dern gleicher Erbe seyn soll. Zum Armeninstitut nach Lange vermache ich 56 fl. w.w.

Wolfenreith den 25. Sept.1829

Anna Bruckner, obige Zeugen“

4.

„Testament!

An heut zu Ende gesezten dato und Tag, bin ich Theresia Haringer entschlossen, meinen letzten Willen, und Anordnung zu bestimmen und fest zu setzen. Ich bin jetzt noch bey guten Verstand, bin aber durch Alter, und kränkliche Umstände so sehr entkräftet, daß ich vielleicht den Tod gar bald zu gewarten habe. So ist es viel besser, wenn ich vorher meine Sachen in Ordnung bringe, daß ich vor Gottes Gericht, gerecht und unschuldig erscheinen möge.

Erstens Schenke ich meiner Tochter Theresia Wolner zu Thallern meine alten Wein-Fässer als Ein Stück 13 Eimer 1 Stück 5 Eimer 1 Stück 2 Eimer

Ferner Schenke ich ihr Hundert Gulden W.W. welche sie mir ohnehin schuldig gewesen ist. Da ich ohnehin von meiner Tochter Sorgfalt und Treue gegen mich überzeugt bin, so habe ich gar kein Bedenken, daß sie mir meine letzte Treue thun wird.

Zum Armeninstitut Brunnkirchen vermache ich zwey fl. W.W., dto auf hl. Messen, zum Trost meiner armen Selle vermache ich fünf fl. W.W.

Geschehen zu Thallern den 25. Dez. 1830

+ Theresia Haringerin

Zeugen

Literatur:

- Beatrix BASTL, Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit (Wien 2000).
- Jens BECKERT, Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts (= Theorie und Gesellschaft 54, Frankfurt–New York 2004).
- Wilhelm BRAUNEDER, Die Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts am Beispiel Österreichs, in: DERS., Studien II. Entwicklung des Privatrechts (Frankfurt am Main 1994) 357–374.
- Helmuth FEIGL, Bäuerliches Erbrecht und Erbwohnheiten in Niederösterreich, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, NF 37 (1967) 161–183.
- Helmuth FEIGL, Heiratsbriefe und Verlassenschaftsabhandlungen als Quellen zur Alltagsgeschichte, in: Othmar PICKL, Helmuth FEIGL (Hgg.), Methoden und Probleme der Alltagsgeschichtsforschung im Zeitalter des Barock (= Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial- und Stadtgeschichte 5, Wien 1992) 83–99.
- Ursula FLOßMANN, Österreichische Privatrechtsgeschichte, (Wien–New York 2001).
- Jack GOODY, Einleitung, in: DERS. (Hg.), Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe 1200–1800 (Cambridge 1976) 3.
- Franciscus Josephus GRENECK, *Theatrum Jurisdictionis Austriacae, oder Neu-eröffneter Schau-Platz Oesterreichischer Gerichtbarkeit* (Wien 1752).
- Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 4 (ND München 1984).
- Franz Anton von GUARIENT (Hg.), *Codex Austriacus*, Bd. 1 (Wien 1704).
- Pavel KRÁL, Heiratsverträge und Testamente in Böhmen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)*. (= *MIÖG Erg.Bd. 44*, Wien–München 2004) 477–507.
- Joseph KROPATSCHEK, *Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze*, 18 Bde. (Wien 1785–1790).
- Benigna von KRUSENSTJERN, Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert, in: *Historische Anthropologie* 2 (1994) 462–471.
- Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Bäuerliche Testamente als Instrumente der Generationengerechtigkeit in der niederösterreichischen Stiftsherrschaft Götting (18./19. Jahrhundert), in: Stefan BRAKENSIEK, Michael STOLLEIS, Heide WUNDER (Hgg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850* (ZHF, Beiheft 37, Berlin 2006) 265–280.
- Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Margareth LANZINGER u.a. (Hgg.), *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge im europäischen Vergleich* (= *l'homme Archiv* 3, Köln–Weimar–Wien 2010) 27–119.
- Matthias LEXER, *Mittelhochdeutsches Wörterbuch*, Bd. 3 (Leipzig 1878).
- Ignaz de LUCA, *Landeskunde von Österreich ob der Enns*, Bd. 2 (Linz–Wien 1791).
- Hans MEDICK, David SABEAN, Einleitung, in: DIES. (Hgg.), *Emotionen und materielle Interessen*. (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 75, Göttingen 1984) 11–24.
- Werner OGRIS, Testament, in: HRG¹, Bd. 5 (Berlin 1998) 152–166.
- Pauline PUPPEL, *Die Regentin: vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700* (= *Geschichte und Geschlechter* 43, Frankfurt am Main 2004).
- Susan RICHTER, Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 80, Göttingen 2009).
- Winfried SCHULZE, Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte? in: Bea LUNDT, Helma REIMÖLLER (Hgg.), *Von Aufbruch und Utopie. Perspektiven einer neuen Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters* (Köln–Weimar–Wien 1992) 11–30.
- Gabriela SIGNORI, Vorsorgen, Vererben, Erinnern: Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters, (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 160, Göttingen 2001).
- Sr. k.k. Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen, Bd. 1 (Wien 1791).
- Anne-Charlott TREPP, Gefühl oder kulturelle Konstruktion? Überlegungen zur Geschichte der Emotionen, in: Ingrid KASTEN, Gesa STEDMAN, Margarete ZIMMERMANN (Hgg.), *Kulturen der Gefühle in Mittelalter und Früher Neuzeit* (= *Querelles* 7, Stuttgart 2002) 86–103.
- Gunter WESENER, *Geschichte des Erbrechts in Österreich seit der Rezeption* (= *Forschungen zur Neuen Privatrechtsgeschichte* 4, Graz–Köln 1957).

1807

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit Gott des Vaters,
 307
 Sohns und heiligen Geistes, Amen.

Haben wir und hien, Jüngling Georg und Anna Maria unsere Ehefrau bey unsrem
 Joseph Altar, anseß, den wirs trüßten, bey güten und gesunden Verstand, auf güten
 Ehrgewiss und freywilligen, nach Übergab unsrer Erbvermögen in unsrer Tochter Anna
 Maria, nun, nach unsrem Tod allen Verbindlichkeiten konzubüßen, nachlassenen, unser zeit-
 liches Gut, mit der unsrer Anna, nach ihrem Verstand und Verstand, mit Zuzinsung
 in erbhaltenen Gütern, folgendenmagen zu vertheilen, als

Erstes unsrer Tochter Anna Maria sat, laut Handübergab an von Lauffsilling von
 4000,/- mit 2000,/- zu bezahlen, weil ihr als ein Grundvermögen 1000,/- abgenommen
 worden.

Zweytes hat unsrem Jüngling Überländermüden gesondt der Anna Maria der Anna Maria
 Tochter von 100,/-

Drittes, oben auf der Anna Maria im Jüngling von 100,/-

Viertes, ist ihr der Ehrgewiss im Tochter Anna Maria ganz gesondt.
 fünftes bekennt unsrer Tochter Anna Maria zum Grundvermögen 1000,/- und
 sechstes gesondt ihr der Überländermüden im Tochter Anna Maria von 100,/- und
 siebentes gesondt ihr die zwoy Acker im Jüngling von 100,/- oben

Achstes, ist der Anna Maria das 4te Ehrgewiss im Jüngling Anna Maria gesondt, so wir
 auf der Anna Maria, weil wir zu ihr zu ihrem Gut zu ihrem Gut haben, nach gesondt.

Nunntes unsrer Tochter Anna Maria, weil sie sich einver. unsrem Erbvermögen
 Grundvermögen und uns und unser zwoy gesondt hat, bekennt 5,/- ihre zwoy
 Acker oben.

Zehntes bekennt zum Anna Maria von ihrem Gut jedes 100,/- zusammen 200,/-

Gemeinschaftliches Testament des Ehepaares Georg und Anna Maria Teufner, 1807.

NÖLA, KG Krems 84, Stiftsherrschaft Göttweig, Gütle Wolstein am Gurhof, Kart. 1144.